Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2784

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/5 — 52000 — 6305/67

Bonn, den 28. März 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner Sitzung am 1. Dezember 1967 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich unter den Ländern vom Rechnungsjahr 1965 an (Länderfinanzausgleichsgesetz 1965)

nebst einer Anlage und Begründung (Anlage 1).

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der Anlage 2 dargelegt.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister des Innern
Lücke

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich unter den Ländern vom Rechnungsjahr 1965 an (Länderfinanzausgleichsgesetz 1965)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über den Finanzausgleich unter den Ländern vom Rechnungsjahr 1965 an (Länderfinanzausgleichsgesetz 1965) vom 7. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1570) in der Fassung des Gesetzes vom 15. März 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 281) wird wie folgt geändert:

1. § 12 a erhält folgende Fassung:

„§ 12 a

Ergänzungszuweisungen des Bundes

(1) Der Bund gewährt den ausgleichsberechtigten Ländern im Ausgleichsjahr 1968 folgende Ergänzungszuweisungen:

Bayern	120 000 000 DM
Niedersachsen	191 000 000 DM
Rheinland-Pfalz	100 000'000 DM
Saarland	36 000 000 DM
Schleswig-Holstein	73 000 000 DM

(2) Die Zuweisungen nach Absatz 1 sind mit je einem Viertel ihres Betrages am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember fällig."

2. Nach § 12 a wird folgender § 12 b eingefügt:

„§ 12 b

Sonderregelung für das Ausgleichsjahr 1968

(1) Über die nach § 7 zu bemessenden Ausgleichszuweisungen hinaus zahlen die ausgleichspflichtigen Länder im Ausgleichsjahr 1968 an die ausgleichsberechtigten Länder folgende Beträge:

an Bayern	31 200 000 DM
an Bremen	6 400 000 DM
an Niedersachsen	47 000 000 DM
an Rheinland-Pfalz	24 200 000 DM
an Saarland	7 700 000 DM
an Schleswig-Holstein	16 600 000 DM

(2) Die nach Absatz 1 zu zahlenden Beträge werden von den ausgleichspflichtigen Ländern wie folgt aufgebracht:

von Nordrhein-Westfalen	60 000 000 DM
von Baden-Württemberg	45 000 000 DM
von Hessen	21 900 000 DM
von Hamburg	6 200 000 DM

(3) § 12 a Abs. 2 gilt entsprechend."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Begründung

I.

Allgemeines

1. Die Länder sehen sich vor strukturellen Haushaltsschwierigkeiten, die sie aus eigener Kraft, d. h. ohne Hilfe des Bundesgesetzgebers, nicht überwinden können und die insbesondere bei den steuerschwachen Ländern zu einer bedrohlichen Situation geführt haben.

2. Die heutige alarmierende Situation der Länderfinanzen ist weitgehend eine Folge der Steuer- und Finanzausgleichspolitik des Bundes in den vergangenen Jahren. Folgende Fakten sind für die Lage der Länder kennzeichnend:

   a) Die Steueränderungsgesetze der Jahre 1964 und 1965 gingen überwiegend zu Lasten der Länder und entziehen ihnen jährlich Steuereinnahmen von mindestens 2,5 Mrd. DM. Unter Gegenrechnung der sich aus dem Steueränderungsgesetz 1966 ergebenden Steuermehreinnahmen bleibt für die Länder noch immer ein jährlicher Ausfall von mindestens 1,5 Mrd. DM.

   Die Steuersenkungen der vergangenen Jahre und die Erhöhung des Bundesanteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer vom Rechnungsjahr 1963 an haben dazu geführt, daß die Steuereinnahmen des Bundes von 1962 bis 1966 um 36,8 % gestiegen sind, diejenigen der Länder dagegen nur um 25,8 %. Auch die Steuereinnahmen der Gemeinden — sie bilden gemäß Artikel 106 Abs. 8 GG mit den Ländern finanzausgleichsrechtlich eine Einheit — blieben mit einer Steigerung um 25 % weit unter der Zuwachsrate des Bundes.

   Zwar weisen die Steuereinnahmen der Länder in den ersten neun Monaten des laufenden Rechnungsjahres eine günstigere Entwicklung aus als diejenigen des Bundes. Dies führt jedoch zu keiner ausreichenden Korrektur der ungleichmäßig auf Bund und Länder verteilten Steuereinnahmen. Dies zeigt sich auch daran, daß die Steuereinnahmen der Länder im laufenden Rechnungsjahr voraussichtlich um 1,5 Mrd. DM hinter den in ihren Haushalten veranschlagten Beträgen zurückbleiben werden. Zwar wird der Bund das in seinem Haushalt 1967 veranschlagte Steueraufkommen ebenfalls nicht erreichen. Die voraussichtlichen Mindereinnahmen werden jedoch mit rd. 1 Mrd. DM weitaus geringer sein als bei den Ländern.

   Es kommt hinzu, daß sich die Entwicklung im Rechnungsjahr 1968 und — wenn nicht eine wesentliche Korrektur des Beteiligungsverhältnisses erfolgt — in den folgenden Jahren mit Sicherheit weiter zum Nachteil der Länder verschlechtern wird, weil sich der Bund durch die im Rahmen seiner Finanzplanung vorgesehenen steuergesetzlichen Maßnahmen erhebliche zusätzliche Einnahmen erschließen wird. Diese steuergesetzlichen Maßnahmen würden sich nach dem derzeitigen Beteiligungsverhältnis in den Jahren 1968 bis 1971 mit rd. 12,5 Mrd. DM zugunsten des Bundes auswirken, dagegen nur mit rd. 1,3 Mrd. DM zugunsten der Länder. Die Finanzplanung des Bundes geht insoweit also an den Schwierigkeiten der Länderhaushalte vorbei.

   b) Als Folge der Steuer- und Finanzausgleichspolitik des Bundes sahen sich die Länder in zunehmendem Maße vor die Notwendigkeit gestellt, in Schuldaufnahmen auszuweichen. Ihre Neuverschuldung aus Kreditmarktmitteln (einschließlich öffentlicher Sondermittel) hat sich von 5,5 Mrd. DM Ende 1964 auf rd. 13,4 Mrd. DM Ende Juni 1967 erhöht. Damit hat ihr Schuldenstand innerhalb dieses Zeitraums um rd. 8 Mrd. DM oder nahezu 144 % zugenommen. Dagegen weist der Bund für den gleichen Zeitraum nur einen Schuldenzuwachs von rd. 6,5 Mrd. DM oder 38,3 % aus. *)

   Allein im 1. Halbjahr 1967 zeigt die Schuldenaufnahme der Länder mit 2,26 Mrd. DM eine ungewöhnliche Höhe. Dieser Betrag entspricht mehr als zwei Dritteln der für 1967 in den Haushaltsplänen veranschlagten Kreditmarktmittel. Im gesamten Rechnungsjahr 1967 wird sich die Schuldenaufnahme der Länder einschließlich der Überhänge aus 1966 mit Sicherheit auf mehr als 5 Mrd. DM belaufen.

   Die Beschleunigung, mit der die Verschuldung der Länder zunimmt, ist alarmierend. Dabei gibt eine Betrachtung, die allein auf die Länder abstellt, nur ein sehr unvollkommenes Bild. Erst bei Einbeziehung der Kommunen zeigt sich der ganze Ernst der Situation. Die kommunale Verschuldung hat Ende Juni 1967 rd. 30,7 Mrd. DM erreicht und sich in den letzten Jahren im Durchschnitt um jeweils rd. 4 Mrd. DM erhöht (vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank, August 1967 S. 31).

   Wenn den Ländern und insbesondere den finanzschwachen Ländern nicht durch Sofortmaßnahmen zusätzliche Einnahmen erschlossen bzw. Ausgaben abgenommen werden, wird sich der rapide Schuldenzuwachs weiter fortsetzen und noch erheblich steigern. Es be-

*) Vergleiche zum Stand der Kreditmarktneuverschuldung von Bund und Ländern zum 30. Juni 1967 Bulletin der Bundesregierung Nr. 91 S. 782.

steht dann die Gefahr, daß der Kapitalmarkt erneut überfordert wird.

c) Die außerordentlich starke Belastung der Länder mit Schuldendienstaufwendungen ist eine zwangsläufige Folge dieser Schuldenpolitik. Bereits 1966 stieg die Nettoschuldendienstbelastung der Länder um 70 % gegenüber dem Vorjahreszeitraum. Das 1. Halbjahr 1967 zeigt eine erneute Zunahme mit rd. 61 % gegenüber dem 1. Halbjahr 1966.

d) Die sich zunehmend verschlechternde Situation der Länder kommt besonders deutlich in dem sinkenden Anteil vermögensunwirksamer Einnahmen, der ihnen zur Deckung vermögenswirksamer Ausgaben, insbesondere für Investitionen, zur Verfügung steht, zum Ausdruck. So betrug die Deckung der vermögenswirksamen Ausgaben durch laufende Einnahmen 1963 noch mehr als 67 %, 1966 nur noch rd. 43 % und im 1. Halbjahr 1967 nur mehr 19,3 %. Bei Würdigung dieser Zahlen muß noch berücksichtigt werden, daß die Investitionen der Länder sowohl 1966 als auch im 1. Halbjahr 1967 gegenüber den entsprechenden Vorjahreszeiträumen erheblich zurückgegangen sind.

e) Die Länder sehen sich aufgrund der zunehmenden Verschlechterung der Einnahmenseite ihrer Haushalte außerstande, ihre notwendigen Aufgaben ausreichend zu erfüllen. Dies gilt insbesondere für den Bereich der öffentlichen Investitionen. Dabei fällt erschwerend ins Gewicht, daß der Block der Personalausgaben, in dem sich insbesondere auch die hohen Anforderungen aus dem Kultusbereich niederschlagen, einen wachsenden Anteil der Etats beansprucht — 1965 33,3 % der Reinausgaben, 1966 34,4 %. Die Steigerungsrate der Personalausgaben betrug 1966 10,5 %, im 1. Halbjahr 1967 abermals 10 %. Es ist symptomatisch für diese Entwicklung und für die Finanzsituation der Länder, daß sie andererseits gezwungen waren, ihre Investitionsausgaben bereits 1966 um mehr als eine halbe Milliarde DM oder 5,9 % gegenüber dem Vorjahreszeitraum zu verringern und daß im 1. Halbjahr 1967 die Investitionsausgaben mit nahezu 400 Mio DM oder 11,2 % gegenüber dem 1. Halbjahr 1966 zurückblieben.

Im übrigen würde jede zusätzliche Steigerung der Personalausgaben bei Ländern und Kommunen zwangsläufig eine weitere Einschränkung der Investitionsausgaben zur Folge haben — eine Entwicklung, die sowohl aus konjunkturpolitischen, als auch aus allgemeinen staatspolitischen Gründen nicht hingenommen werden könnte. Dies gilt nicht zuletzt auch im Hinblick auf die großen Investitionen, die die Länder im kulturellen Bereich zu erfüllen haben.

f) Einige Länder mußten bereits dazu übergehen, ihre Leistungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs einzuschränken. Diese Länder sind sich darüber klar, daß solche Maßnahmen keinen Ausweg aus der derzeitigen Situation darstellen, da sie letztlich nur dazu führen, daß die ungelösten Haushaltsschwierigkeiten teilweise von der staatlichen auf die kommunale Ebene verlagert werden. Wenn es allerdings nicht gelingt, die Länderhaushalte 1968 durch Sofortmaßnahmen des Bundesgesetzgebers zu entlasten, besteht die erhebliche Gefahr, daß von diesem Notbehelf in verstärktem Umfang Gebrauch gemacht werden muß und daß weitere Länder zu diesem Verfahren übergehen müssen.

3. Bei den leistungsschwachen Ländern mußte sich diese Entwicklung zwangsläufig mit besonderer Härte auswirken und zu einer weiteren Einschränkung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben führen. Die Schuldendienstleistungen belasten die ordentlichen Haushalte dieser Länder bereits in einem solchen Maße, daß es ihnen nicht mehr möglich ist, ihre laufenden Ausgaben voll aus ordentlichen Mitteln zu leisten. Schon im Rechnungsjahr 1967 mußten einige leistungsschwache Länder zum Ausgleich ihrer ordentlichen Haushalte Kreditmittel einsetzen (Defizitanleihen!). 1968 setzt sich diese Entwicklung verstärkt fort und erstreckt sich auch auf leistungsstarke Länder.

4. Der Bundesrat hat aus dieser Entwicklung anläßlich der Beratung des Bundeshaushalts 1968 und des Entwurfs des Finanzänderungsgesetzes 1967 im 1. Durchgang die notwendigen Konsequenzen gezogen und vorgeschlagen,

a) die Finanzlage aller Länder im Umfang von 440 Mio DM dadurch zu verbessern, daß der Bund vom Rechnungsjahr 1968 an den Ländern nicht nur 50 %, sondern 75 % ihrer Aufwendungen für Wohnungsbauprämien und Wohngeld erstattet,

b) der bedrohlichen Situation der leistungsschwachen Länder dadurch Rechnung zu tragen, daß 1968 die Ergänzungszuweisungen des Bundes von derzeit 260 Mio DM um 260 Mio DM auf insgesamt 520 Mio DM erhöht, in ihrem Umfang also mithin verdoppelt werden.

Die im Länderfinanzausgleich ausgleichspflichtigen Länder sind bereit, etwa 60 v. H. der ihnen aus den zu a) genannten Maßnahmen zufließenden Entlastung für eine Verbesserung des Länderfinanzausgleichs im Rechnungsjahr 1968 bereitzustellen. Damit stünden für zusätzliche Ausgleichszuweisungen innerhalb des Länderfinanzausgleichs im Rechnungsjahr 1968 rd. 133 Mio DM zur Verfügung (vgl. Artikel 1 Nr. 2 des Entwurfs). Jede Verbesserung des Länderfinanzausgleichs ist jedoch angesichts der auch bei den ausgleichspflichtigen Ländern bestehenden Haushaltsschwierigkeiten davon abhängig, daß auch diese Länder eine Entlastung durch den Bund erfahren. Nur soweit dies der Fall ist, können sie ihrerseits im Länderfinanzausgleich erhöhte Leistungen erbringen.

5. Der Gesetzentwurf regelt im einzelnen, wie die erhöhte Ergänzungszuweisung des Bundes von insgesamt 520 Mio DM auf die einzelnen berechtigten Länder zu verteilen ist (Artikel 1 Nr. 1), welche Beträge den ausgleichsberechtigten Ländern im Rechnungsjahr 1968 zusätzlich zufließen sollen und wie sie von den ausgleichspflichtigen Ländern aufzubringen sind (Artikel 1 Nr. 2).

II.

Im einzelnen

1. **Zu Artikel 1 Nr. 1** (§ 12 a)

   Die Vorschrift sieht Ergänzungszuweisungen des Bundes an die ausgleichsberechtigten Länder Bayern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein im Gesamtbetrag von 520 Mio DM vor. Die vorgesehene Verteilung knüpft im Prinzip an die mit Änderungsgesetz vom 7. Oktober 1965 zum Länderfinanzausgleichsgesetz gefundene Lösung an, berücksichtigt jedoch in verstärktem Maße die Einwohnerzahlen.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 2** (§ 12 b)

   Die Aufgliederung der in Absatz 1 ausgewiesenen zusätzlichen Ausgleichszuweisungen lehnt sich an die Regelung des geltenden Finanzausgleichsrechts an und trägt darüber hinaus den auch nach Durchführung des Finanzausgleichs verbleibenden Finanzkraftunterschieden Rechnung.

   Die in Absatz 2 vorgesehene Aufbringung der Mittel geht davon aus, daß die ausgleichspflichtigen Länder etwa 60 % des Betrags an die ausgleichsberechtigten Länder abtreten, der ihnen durch eine 75 %ige Anlastung des Wohngeldes und der Wohnungsbauprämien an den Bund zufließt. Den Berechnungen liegen die Ansätze der Haushaltspläne 1967 zugrunde.

3. **Zu Artikel 2 und 3**

   Artikel 2 enthält die übliche Berlin-Klausel.

   Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.

III.

Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs ergeben sich im einzelnen aus der beigefügten Anlage.

Anlage

Auswirkung des Gesetzes zur Änderung des Länderfinanzausgleichsgesetzes

(nach Endabrechnung 1966 unter Zugrundelegung eines Länderanteils der ESt und KSt von 63 %)

	Steuerkraft nach geltendem Recht *) vor Finanzausgleich		Steuerkraft nach geltendem Recht *) nach Finanzausgleich		Auswirkung des Artikels 1 Nr. 2 — horizontaler Ausgleich — DM je Einwohner	Ergänzungszuweisungen des Bundes nach Artikel 1 Nr. 1 DM je Einwohner	Steuerkraft nach Finanzausgleich und Verbesserungen nach Artikel 1 Nr. 1 und 2	
	DM je Einwohner	in v. H. des Länderdurchschnitts	DM je Einwohner	in v. H. des Länderdurchschnitts			DM je Einwohner (Spalten 3+5+6)	in v. H. des Länderdurchschnitts einschließlich Ergänzungszuweisungen
	1	2	3	4	5	6	7	8
Hamburg	1 266,25	*181,0*	1 069,90	*152,9*	−3,35		1 066,55	*150,5*
Bremen	875,59	*125,1*	886,85	*126,8*	+8,58		895,43	*126,3*
Hessen	825,35	*118,0*	744,67	*106,4*	−4,20		740,47	*104,5*
Baden-Württemberg	781,95	*111,8*	729,55	*104,3*	−5,28		724,27	*102,2*
Nordrhein-Westfalen	740,85	*105,9*	716,11	*102,4*	−3,57		712,54	*100,5*
Bayern	627,77	*89,7*	642,23	*91,8*	+3,06	11,78	657,07	*92,7*
Niedersachsen	550,74	*78,7*	624,70	*89,3*	+6,76	27,47	658,93	*93,0*
Rheinland-Pfalz	522,08	*74,6*	622,36	*89,0*	+6,72	27,75	656,83	*92,7*
Schleswig-Holstein	478,16	*68,3*	636,96	*91,0*	+6,75	29,68	673,39	*95,0*
Saarland	455,06	*65,0*	654,18	*93,5*	+6,80	31,82	692,80	*97,7*
insgesamt	699,67	*100,0*	699,67	*100,0*	—	—	708,72	*100,0*

*) Ländersteuern nach § 4 Abs. 1 und 2 und Realsteuern nach § 5 Länderfinanzausgleichsgesetz (50 %), ohne Berücksichtigung von Ergänzungszuweisungen

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Der Gesetzesentwurf des Bundesrates sieht für 1968 folgende Änderungen des Länderfinanzausgleichsgesetzes vor:

1. eine Erhöhung der Ergänzungszuweisungen des Bundes an die leistungsschwachen Länder von 260 Millionen DM auf 520 Millionen DM (§ 12 a);
2. eine Erhöhung der Ausgleichsleistungen der ausgleichspflichtigen Länder an die ausgleichsberechtigten Länder um insgesamt 132 Millionen DM (§ 12 b).

Die Bundesregierung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

1. Zur Erhöhung der Ergänzungszuweisungen

Die Bundesregierung erkennt an, daß die finanzschwachen Länder für 1968 einer zusätzlichen Hilfe bedürfen. Sie spricht sich deshalb dafür aus, daß trotz der erheblichen Deckungsschwierigkeiten im Bundeshaushalt die Ergänzungszuweisungen des Bundes an die leistungsschwachen Länder für 1968 von 260 Millionen DM auf 390 Millionen DM, also um 50 v. H. erhöht werden. Eine weitere Erhöhung ist bei Berücksichtigung der Aufgaben, die von Bund und Ländern zu erfüllen sind, und der Lage des Bundeshaushalts 1968 nicht möglich.

Zur Begründung des Bundesrates muß die Bundesregierung darauf hinweisen, daß die finanzwirtschaftliche Entwicklung bei Bund und Ländern in dem dort hauptsächlich geschilderten Zeitraum bis 1967 bei der Neufestsetzung des Beteiligungsverhältnisses an der Einkommen- und Körperschaftsteuer zu berücksichtigen war und berücksichtigt worden ist. Die Bundesregierung hält es nicht für richtig, hier nochmals das gesamte Material auszubreiten, das erst eine zutreffende Beurteilung der finanziellen Entwicklung bei Bund und Ländern ermöglicht. Eine Darstellung, wie sie in der Begründung gegeben wird, muß zu unrichtigen Schlüssen führen. Sie berücksichtigt z. B. nicht, daß die Steuereinnahmen der Länder im Verhältnis zu denen des Bundes in den Jahren 1959 bis 1962 außerordentlich stark angewachsen waren und daß deswegen eine Änderung des Beteiligungsverhältnisses an der Einkommen- und Körperschaftsteuer ab 1963 gerechtfertigt war. Die Länder konnten z. B. bis 1963 ihre Kreditmarktverschuldung auf 4283 Millionen DM abbauen, während sich die Kreditmarktverschuldung des Bundes bereits auf 15 007 Millionen DM erhöhte.

In der Verteilung der Ergänzungszuweisungen auf die einzelnen leistungsschwachen Länder haben sich die Länder dahin geeinigt, daß der von ihnen vereinbarte Schlüssel nicht nur auf eine Ergänzungszuweisung von 520 Millionen DM, sondern auf jede erhöhte Ergänzungszuweisung anwendbar sein soll. Die Bundesregierung ist damit einverstanden, daß dieser Schlüssel zugrunde gelegt wird.

Für die Höhe und die Verteilung der Ergänzungszuweisungen an die leistungsschwachen Länder in 1968 ergibt sich demnach folgendes:

	Ergänzungszuweisungen 1968 in Millionen DM			
	nach dem Gesetz	nach dem Entwurf des Bundesrates	nach dem Vorschlag der Bundesregierung	Mehrbetrag gegenüber dem Gesetz
Bayern	40,0	120,0	90,0	+ 50,0
Niedersachsen	105,0	191,0	143,0	+ 38,0
Rheinland-Pfalz	55,0	100,0	75,0	+ 20,0
Schleswig-Holstein	40,0	73,0	55,0	+ 15,0
Saarland	20,0	36,0	27,0	+ 7,0
zusammen	260,0	520,0	390,0	+130,0

Die Auswirkung der Ergänzungszuweisungen auf die Finanzausstattung der leistungsschwachen Länder ist in der beigefügten Übersicht auf der Grundlage der Steuereinnahmen und des Länderfinanzausgleichs 1967 dargestellt. Die Einnahmen von Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Saarland erhöhen sich durch die Ergänzungszuweisungen des Bundes um rd. 3 v. H., so daß sie nunmehr 91,1 v. H. bis 93,3 v. H. der durchschnittlichen Steuereinnahmen der Länder erreichen.

§ 12 a ist demgemäß wie folgt zu fassen:

„§ 12 a

Ergänzungszuweisungen des Bundes

(1) Der Bund gewährt den ausgleichsberechtigten Ländern im Ausgleichsjahr 1968 folgende Ergänzungszuweisungen:

Bayern	90 000 000 DM,
Niedersachsen	143 000 000 DM,
Rheinland-Pfalz	75 000 000 DM,
Saarland	27 000 000 DM,
Schleswig-Holstein	55 000 000 DM.

(2) Die Zuweisungen nach Absatz 1 sind mit je einem Viertel ihres Betrages am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember fällig."

2. Zur Erhöhung der Ausgleichsleistungen unter den Ländern

Die vom Bundesrat beschlossene einmalige Erhöhung der Ausgleichsleistungen im Finanzausgleich 1968 um 132 Millionen DM ging von der Forderung der Länder aus, daß sie durch das Finanzänderungsgesetz bei der Aufbringung von Wohnungsbauprämien und Wohngeld um Ausgaben in Höhe von 440 Millionen DM entlastet werden. Nachdem der Bundestag in Übereinstimmung mit der Auffassung der Bundesregierung diese Maßnahme abgelehnt hat, ist dem § 12 b die Grundlage entzogen. Die Länder waren sich darin einig, daß die zusätzlichen Ausgleichsleistungen nur erwartet werden könnten, wenn es zu der Entlastung der Länder um 440 Millionen DM kommen würde.

Obwohl die Bundesregierung eine Intensivierung des Länderfinanzausgleichs für erforderlich hält, sieht sie davon ab, dem Bundestag die Annahme des § 12 b entgegen den Vorstellungen des Bundesrates zu empfehlen. Eine Änderung des Länderfinanzausgleichs, und zwar als grundlegende Dauerregelung, wird erst bei der Neuverteilung der Steuereinnahmen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden im Rahmen der Finanzreform gefunden werden können. Hierbei muß eine fühlbare Verbesserung zugunsten der finanzschwachen Länder erreicht werden, um die vom Grundgesetz gebotene Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet zu wahren.

§ 12 b ist demgemäß zu streichen.

Auswirkung von 390 Millionen DM Ergänzungszuweisungen des Bundes auf die Finanzausstattung der leistungsschwachen Länder

(Berechnung auf der Grundlage des Länderfinanzausgleichs 1967)

	Steuereinnahmen und Finanzausgleichsleistungen in DM je Einwohner					Steuereinnahmen in v. H. des Länderdurchschnitts		
	vor Finanzausgleich [1]	Beiträge und Zuweisungen [2]	nach horizontalem Ausgleich	Ergänzungszuweisungen [3]	nach Gesamtausgleich	vor Finanzausgleich	nach horizontalem Ausgleich	nach Gesamtausgleich
Hamburg	1 430,80	− 230,48	1 200,32		1 200,32	*183,6*	*154,0*	*154,0*
Bremen	997,87	—	997,87		997,87	*128,1*	*128,1*	*128,1*
Hessen	908,23	− 80,52	827,71		827,71	*116,6*	*106,2*	*106,2*
Baden-Württemberg	872,43	− 54,87	817,56		817,56	*111,9*	*104,9*	*104,0*
Nordrhein-Westfalen	827,54	− 25,21	802,33		802,33	*106,2*	*103,0*	*103,0*
Bayern	702,26	+ 11,90	714,16	+ 8,77	722,93	*90,1*	*91,7*	*92,8*
Niedersachsen	593,66	+ 97,18	690,84	+ 20,48	711,32	*76,2*	*88,7*	*91,3*
Rheinland-Pfalz	596,07	+ 92,75	688,82	+ 20,72	709,54	*76,5*	*88,4*	*91,1*
Schleswig-Holstein	544,14	+ 149,34	693,48	+ 22,10	715,58	*69,8*	*89,0*	*91,8*
Saarland	498,14	+ 204,98	703,12	+ 23,86	726,98	*63,9*	*90,2*	*93,3*
insgesamt	779,20	—	779,20	+ 6,76	785,96	*100,0*	*100,0*	*100,9*

[1]) Ländersteuern nach § 4 Abs. 1 und 2 und Realsteuern nach § 5 Abs. 1 bis 4 Länderfinanzausgleichsgesetz
[2]) Beiträge und Zuweisungen nach § 7 Länderfinanzausgleichsgesetz
[3]) Ergänzungszuweisungen 1968 nach § 12 a gemäß Stellungnahme der Bundesregierung